

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Wesentliche Auswirkungen

Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Die vorgesehenen Fördermittel wurden zwar über die im betriebswirtschaftlichen Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag angenommenen Mindestmengen für 2023 (70 Mio. Euro) hinaus erhöht, diese zusätzlichen Kosten können aber folgendermaßen abgedeckt werden:

- Insgesamt wurde aufgrund des prognostizierten Überschusses des Verrechnungspostens gem. § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 (in der Höhe von rund 281 Mio. Euro) sowie erwarteten Einnahmen aus der Ökostromvermarktung, für 2023 auch ohne Förderbeitrag und Förderpauschale ein Überschuss von rund 487 Mio. Euro prognostiziert.
- Die Mittel für Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen zwischen 2 und 25 MW stammen aus nicht ausgeschöpften Mitteln nach § 27 ÖSG 2012 und sind daher bereits vorhanden.

Insgesamt können nach Prognose des betriebswirtschaftlichen Gutachtens zum Erneuerbaren-Förderbeitrag folglich (ohne Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Mittel nach § 27 ÖSG 2012) rund 557 Mio. Euro für die Investitionszuschüsse Strom vergeben werden, ohne eine zusätzliche Kostenbelastung im Sinne eines benötigten Förderbeitrages oder einer Förderpauschale für 2023 zu verursachen.

Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom kommt es somit in keiner Wirkungsdimension zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung. Gleichzeitig ist die Erhöhung der Fördermittel über die im EAG vorgesehenen Mindestmengen hinaus im Sinne der Zielerreichung 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) bis 2030 notwendig und sinnvoll, nicht zuletzt, weil bis Ende 2030 nur noch rund 8 Jahre verbleiben.

Verwaltungskosten für Unternehmen sind aus diesem Vorhaben nicht zu erwarten. Die durch die Förderung realisierten Investitionen haben entsprechende Auswirkungen in Bezug auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern und Einsparungen der CO₂-Emissionen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom kommt es nicht zu einer additiven Belastung von Unternehmen (siehe oben).

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Energieerzeugung durch erneuerbare Energieerzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der mit den Mitteln für die EAG-Investitionszuschüsse 2023 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 397.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 397.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2023 wird somit erst nach 2023 schlagend werden.

Die CO₂-Reduktionen wirken vordergründig im ETS-Bereich, da durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert werden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung wird fossiler Strom verdrängt, der dem ETS-Bereich zuzurechnen ist bzw. in der THG-Bilanzierung in diesem erfasst und abgebildet wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.09.2020 S. 11.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2023 (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom)

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2023
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen" für das Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Dies soll mit einer zusätzlichen Erzeugung von 27 TWh aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 (ausgehend vom Stand 2020) erreicht werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter näher genannten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

§ 58 Abs. 1 EAG bestimmt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionszuschüsse festzulegen hat.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 55 ff. EAG.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom nicht erlassen werden, kann die Vergabe der im EAG vorgesehenen Investitionszuschüsse für diese Technologien nicht erfolgen.

Ohne Gewährung von Förderungen würden wiederum kaum bzw. sehr viel weniger Erzeugungsanlagen gebaut und somit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht vorangetrieben werden, der für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und die Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich ist. Das momentane Strompreishoch alleine ist für Investoren keine ausreichende Sicherheit, ohne öffentliche Förderungen Investitionen zu tätigen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die jeweiligen Fördersätze für die unterschiedlichen Technologien in der vorliegenden EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom beruhen auf einem Gutachten, das seitens der BMK in Auftrag gegeben wurde (Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des EAG).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2024 wird im Jahr 2023 eine neue Verordnung erlassen. Bezüglich der Fördercalls sind im EAG bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jedem Fördercall ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der Investitionszuschüsse vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach "Energiebilanz 1970-2020", Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT, hat der erneuerbare Stromanteil 2020 rd. 78,2 % betragen.	Um 2030 100 % erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des erneuerbaren Anteils an der Stromerzeugung von rd. 2,2 Prozentpunkten (ausgehend von 2020). 2024 müsste der Anteil daher bereits bei ca. 87% liegen. Mögliche Schwankungen aufgrund der in der SHARES-Methodik beinhalteten Normalisierung der Stromerzeugung von Wind- und Wasserkraft wurden hierbei nicht berücksichtigt, da zukünftige wetterbedingte Schwankungen in der Erzeugung ohnehin nur mit wesentlichen Unsicherheiten prognostiziert werden können. Da neue und nach dem EAG geförderte Projekte entsprechende Vorlauf- und

Bauzeiten haben, bis sie tatsächlich in Betrieb genommen werden und Strom produzieren, ist im Jahr 2024 von einem geschätzten erneuerbaren Stromanteil von rund 88 % auszugehen (auf Basis, dass zur Erreichung des 100 %-Zieles bis 2030 ein Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung von 27 TWh, ausgehend von 2020, erforderlich ist und der Strombedarf nicht darüber hinaus ansteigt). Die EAG-Investitionszuschüsse sollen ihren Teil zu diesem Zuwachs beitragen (weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. die EAG-Förderung mittels Marktprämien sowie die Fertigstellung von Anlagen, die bereits nach dem ÖSG 2012 kontrahiert aber noch nicht in Betrieb sind). Die verordneten möglichen Fördermittel werden somit bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Beschreibung der Maßnahme:

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

Die Investitionszuschüsse sollen Investitionen in den Ausbau, Erweiterung bzw. Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien anreizen.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom schafft die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 55 ff EAG.

Die Verordnung regelt daher gemäß § 58 Abs. 1 EAG zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls, die Höhe der Fördermittel und Fördersätze, wobei spezielle Regelungen für Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Endabrechnung und Auszahlung der Investitionszuschüsse, regelt Informationsverpflichtungen sowie Verpflichtungen zur Rückzahlung der Förderung und enthält schließlich Bestimmungen zur Rechtsnachfolge und zur Veröffentlichung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch EAG-Investitionszuschüsse.	Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Vergabemengen und Höchstfördersätzen ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in der Höhe von 341 Millionen Euro von einer Kontrahierung von ca. 1.109 MW auszugehen. Bis Ende 2023 sollten somit zusätzlich ca. 1.109 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer

Anlagen auf Basis der mit der Verordnung zur Verfügung gestellten Mittel kontrahiert sein. Dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 1,13 TWh.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Wie bereits oben dargelegt, entsteht den Unternehmen durch die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom keine erhöhte Kostenbelastung.

Mit dem EAG stehen nunmehr für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher jährliche Investitionsfördermittel von mindestens 60 Millionen Euro, für Wasserkraftanlagen von mindestens 5 Millionen Euro, für Windkraftanlagen von mindestens einer Million Euro und für Anlagen auf Basis von Biomasse von mindestens 4 Millionen Euro zur Verfügung. Nach der im Nationalrat am 20. Jänner 2022 beschlossenen Novelle des EAG, BGBl. I Nr. 7/2022 sollen zudem Wasserkraftanlagen über 2 MW (nach Revitalisierung) bis einschließlich 25 MW (nach Revitalisierung) mit nicht ausgeschöpften Mitteln nach § 27 ÖSG 2012 gefördert werden können.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom wurden die Fördermittel für 2023 höher als die Mindestmengen nach dem EAG festgesetzt: Für 2023 sind gemäß der Verordnung 328 Millionen Euro für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, 7 Millionen Euro für Wasserkraftanlagen bis 2 MW, rund 1 Million Euro aus den nicht ausgeschöpften Mitteln nach § 27 ÖSG 2012 für Wasserkraftanlagen zwischen 2 MW und 25 MW, 1 Million Euro für Windkraftanlagen und 4 Millionen Euro für Anlagen auf Basis von Biomasse zusätzlich zu etwaigen Mittelüberträgen aus 2022 vorgesehen.

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Durch einen Zuschlag auf die Fördersätze bei innovativen Photovoltaikanlagen wird insbesondere in diesem Bereich die Innovationsfähigkeit gefördert und gestärkt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 350 g/kWh.

Für die Hochrechnung der zu erwartenden zusätzlichen Erzeugung wurden jeweils die Förderhöchsätze bzw. bei einer Differenzierung nach Engpassleistung ohne genaue Mittelzuteilung nach Engpassleistungskategorien ein gemittelter Fördersatz zugrunde gelegt. Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern wurde auf Basis bisheriger Fördercalls die Annahme getroffen, dass in der Kategorie A 35%, in der Kategorie B 30%, in der Kategorie C 15% und in der Kategorie D 1% der Fördermittel Stromspeichern zu Gute kommen. Für die erwarteten Volllaststunden wurden die im EAG angeführten Werte herangezogen.

Unter der Annahme, dass alle mit der Verordnung 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgeschöpft werden und eine Fertigstellung aller dieser bis Ende 2023 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich somit ca. eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von 1,13 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von ca. 397.000 Tonnen CO₂eq p.a. nach Fertigstellung aller mit den Mitteln der Investitionszuschüsseverordnung-Strom 2023 kontrahierten Anlagen.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 397.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2023 wird somit erst nach 2023 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	397.000	Die jährliche Einsparung von 397.000 Tonnen CO ₂ eq ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Annahmen, wenn alle zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller mit diesen Fördermitteln kontrahierten Anlagen. Dies entspricht ca. einem Zubau von 1,13 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird bzw. entsprechend geringer ausfällt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 521008828).